

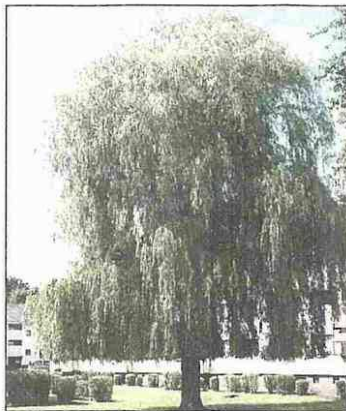
# Lebensrettung für die Bäume

Strengere Baumschutzverordnung in Kraft – Griff zur Säge abhängig vom Stammumfang

Bremerhaven (olb). Seit rund zwei Jahren liegt das Bremer Umweltressort in den Händen der Grünen. Das zeigt sich nun unter anderem in der neuen Baumschutzverordnung des Landes, die am 1. Juli in Kraft getreten ist. Weil sie im Vergleich zur alten Regelung strengere Maßstäbe ansetzt, sollten Gartenbesitzer vor dem Griff zur Säge noch einmal genau ins Gesetz gucken.

Im Gegensatz zu dem alten Paragraphenwerk schützt die neue Verordnung eine Reihe von zusätzlichen Bäumen. „Geschützt sind jetzt wieder Weiden und alle Obstbäume“, sagt Jörg Reinhold vom Bremerhavener Umweltschutzamt. „Die letzte Baumschutzverordnung war ausgesprochen schwach. Deshalb freuen wir uns jetzt über die neuen Regeln.“

Auch beim Stammumfang ist die neue Regelung strenger als die alte. Während Gartenbesitzer bis Ju-



Weiden mit Stammumfang ab 120 Zentimetern dürfen nach der neuen Baumschutzverordnung nicht gefällt werden. Foto: nz

li noch Laubbäume mit einem Stammumfang von bis zu 150 Zentimetern in einem Meter Höhe fällen durften, liegt die neue Grenze beim 120 Zentimetern. Nadel-

bäume sind ab einem Stammumfang von 300 Zentimetern geschützt.

Obstbäume sowie Stechpalmen, Eiben, Weiß- und Rotdorn stehen ab einem Stammumfang von 80 Zentimetern unter dem Schutz des Gesetzes. Für Weiden gelten 300 Zentimeter als Grenze – wenn sie als Kopfweiden ausgebildet sind, 120 Zentimeter.

Ausnahmen gelten unter anderem für Pappeln und Birken. Sie dürfen unabhängig vom Umfang gefällt werden.

Neu ist aber auch die Regelung für Bäume, die an Gebäude grenzen. Hier wurde der Mindestabstand vergrößert. Nach dem neuen Gesetz sind alle Bäume geschützt, die mindestens 250 Meter Stammumfang haben und mit dem Stamm in mehr als vier Metern Abstand zu Wohngebäuden stehen. Die alte Verordnung enthielt keine Regelung in Hinblick auf den Umfang, die Mindestentfer-

nung zu Wohngebäuden lag bei fünf Metern. Jörg Reinhold gibt ein Beispiel: „Früher hätte zum Beispiel ein Baum mit drei Metern Stammumfang, der näher als fünf Meter an einem Wohnhaus steht, gefällt werden dürfen. Heute geht das nicht mehr“.

## Vogelbrut geschützt

Alles beim Alten bleibt es zu den Zeiten, in denen Bäume wegen der Vogelbrut grundsätzlich nicht gefällt werden dürfen. Sie sind im Bremischen Naturschutzgesetz geregelt. „Vom 1. März bis zum 30. September dürfen in der freien Natur grundsätzlich keine Bäume mit einem Stammumfang ab 80 Zentimeter gefällt werden“, so Reinhold.

Gartenbesitzer, die Fragen zur neuen Baumschutzverordnung haben, können sich unter ☎ 5 90 23 41 an das Umweltschutzamt wenden.